

Widrigkeit“ oder auch des „Schuldbewußtseins“ nicht aufgenommen werden, weil die bloße Tatsache, daß der Täter ein Schuldbewußtsein nicht entwickelte, weder den Vorsatz noch die Schuld überhaupt aufzuheben vermag. Ob die Schuld wegen Fehlens des Schuldbewußtseins aufgehoben oder gemindert ist kann sachgerecht nur entschieden werden, wenn man die Gründe untersucht, die dazu führten. Aus dem Wesen der vorsätzlichen Schuld, daß sie eine bewußte verantwortungslose Entscheidung zu einem Verhalten ist, für das nach dem Gesetz strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht, folgt nicht, daß Vorsatz immer nur dann vorliegt, wenn der Täter zugleich auch schuldbewußt handelte. Andererseits darf hieraus — wie oben schon dargelegt — nicht gefolgert werden, daß das Schuldbewußtsein nicht zum Vorsatz gehöre und deshalb für die Bestimmung der Verantwortlichkeit gleichgültig sei. Das eine wie das andere Extrem ist falsch. Der Weg zur Lösung liegt vielmehr allein in der genauen Prüfung der Gründe für das Fehlen eines Unrechts- oder Schuldbewußtseins und in der genauen gesetzlichen Bestimmung darüber, ob und in welchem Maße diese Gründe Berücksichtigung finden müssen oder dürfen.

Ebenso verfehlt wäre es, dem alten polizeistaatlichen Grundsatz „Unkenntnis schützt vor Strafe nicht“ huldigen zu wollen. Andererseits besteht die Überwindung dieser stupiden bürokratischen Formel nicht in der Aufstellung einer entgegengesetzten Formel, die nunmehr jede Unkenntnis oder jedes fehlende Schuldbewußtsein ohne Ansehung der Gründe zum vorsatzausschließenden Merkmal erhebt.

Die Untersuchung solcher Gründe ergibt zunächst, daß man hierbei **nicht allein psychische Fakten zu prüfen hat, sondern daß man** — wie es in den allgemeinen Grundsätzen zur Schuld heißt — dabei „die Ursachen und Bedingungen der Tat und alle sonstigen objektiven und subjektiven Umstände, die Einfluß auf die Entscheidung zur Tat hatten, berücksichtigen“ muß. Schon ein erster Blick auf solche Gründe läßt erkennen, daß sie in ganz verschiedenen Sachzusammenhängen stehen und daß es gesetzgeberisch nicht angängig ist, sie lediglich unter dem Gesichtspunkt des fehlenden Schuld- oder Unrechtsbewußtseins zu subsumieren, da die verschiedenen objektiven und subjektiven Situationen auch noch andere weitergehende Wirkungen haben können.